

BVGer E-5416/2025 vom 25. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5416_2025

FR: TAF E-5416/2025 du 25 juillet 2025

IT: TAF E-5416/2025 del 25 luglio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachstehend aufgezeigt - als offensichtlich begründet und wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Das Urteil ist demzufolge nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat. Bei den Ländern der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) besteht die gesetzliche Vermutung, dass es sich um sichere Drittstaaten handelt (vgl. Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG).

E. 5.2

In allen Fällen nach Art. 31a Abs. 1 AsylG setzt der entsprechende Nichteintretensentscheid stets zwingend voraus, dass eine Rückübernahmezusicherung des Drittstaats vorliegt. Die tatsächliche Möglichkeit des Vollzugs der Wegweisung - und nicht bloss die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 1 und 2 AIG (SR 142.20) - ist Rechtmässigkeitsvoraussetzung für den Erlass eines Nichteintretensentscheids gemäss Art. 31a Abs.1 AsylG. Die Frage, ob die asylsuchende Person selbstständig beziehungsweise freiwillig in den Drittstaat zurückkehren könnte, ist für die Anwendung der Drittstaatenregelung demnach nicht ausschlaggebend (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-4959/2025 vom 22. Juli 2025 E. 5.2 und D-1950/2025 vom 2. April 2025 E. 4.2, je m.w.H.).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt eine unvollständige Erstellung des Sachverhalts, da die Vorinstanz von den italienischen Behörden keine Zusicherung zur Rückübernahme eingeholt habe, zumal die italienischen Behörden die Vorinstanz auf das zu stellende Rückübernahmeersuchen hingewiesen hätten (mit Verweis auf SEM-Akte [...]33/1). Damit fehle es an einer zwingenden Voraussetzung für den Erlass eines Nichteintretensentscheids gestützt auf Art. 31a Abs. 1 AsylG. Zudem sei er aktuell auch nicht in Besitz eines Aufenthaltstitels, der ihm die Einreise nach Italien gestatten würde. Die Vorinstanz sei daher anzuweisen, eine Rückübernahmezusicherung seitens der italienischen Behörden einzuholen oder auf sein Asylgesuch einzutreten.

E. 6.2

Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, aus den Akten gehe zweifelsfrei hervor, dass der Beschwerdeführer seit bald fünf Jahren in Italien über subsidiären Schutz verfüge. Es stehe ihm sodann frei, unter Verwendung seiner italienischen Reisebeziehungsweise Aufenthaltsdokumente freiwillig und legal nach Italien zurückzukehren. Sollte er aktuell nicht im Besitz der zum Grenzübertritt berechtigenden Dokumente sein, könne er sich für die Ausstellung von italienischen Reisebeziehungsweise Aufenthaltsdokumenten respektive eines Ersatzreisedokuments an die italienische Vertretung in der Schweiz wenden. Basierend auf den vorliegenden Sachverhalt sei gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht auf sein Asylgesuch einzutreten. Unter den gegebenen Voraussetzungen müsse keine Zustimmung für seine Rückübernahme bei den italienischen Behörden eingeholt werden.

E. 6.3

Den Ausführungen der Vorinstanz ist nicht zu folgen. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt ein Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG mit Blick auf einen allenfalls erforderlichen zwangsweisen Vollzug der Wegweisung (auch im Falle des Vorliegens einer gültigen Aufenthaltsbewilligung) eine Rückübernahmezusicherung des übernehmenden Staates voraus (vgl. statt vieler die Urteile

des BVGer D-4959/2025 E. 6.3; D-1950/2025 E. 5.3; D-1722/2025 vom 19. März 2025 E. 6.3). Indem die Vorinstanz ohne die erforderliche Zusicherung der Rückübernahme des Beschwerdeführers durch die zuständigen italienischen Behörden in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist, hat es den entscheiderelevanten Sachverhalt im Hinblick auf die Frage, ob ein Nichteintretensentscheid und eine Überstellung nach Italien rechtmässig sei, nicht vollständig erstellt.

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 7.2

Aufgrund der vorzunehmenden Anfrage zur Rückübernahme ist es angezeigt, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung (Einholen der erforderlichen Zusicherung der Rückübernahme des Beschwerdeführers durch die zuständigen italienischen Behörden) sowie zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung inklusive Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist damit gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.